



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Atout Langues Sud
9 rue Dragon
13006 Marseille

Abteilung F: Energie-, Industrie- und
Fachkräftepolitik

Referat: F/6 Aus- und Weiterbildung,
Fachkräftesicherung

Feststellungsnummer : 1694-458865

Bearbeiter : Louis Lehnert

Telefon : + 49 (0) 681 501 - 3802

Telefax :

E-mail : l.lehnert@wirtschaft.saarland.de

Datum: 19.12.2025

Bescheid über die Bildungsfreistellungsfähigkeit nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 16.12.2025, hier eingegangen am 17.12.2025,
auf Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2,3 SBFG.

Hiermit stelle ich gemäß § 7 Abs. 2 SBFG i.d.F.v. 10.02.2010 (Amtsbl. Teil I S. 28), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 24.04.2024 (Amtbl. Teil I S. 311) für die Bildungsveranstaltung

Intensiver Kurs in französischer Sprache für Berufstätigen

Veranstaltungsort: Marseille

Verantwortliche/r Leiter/in:

Veranstaltungstermin/e -bemerkungen :

Vom	Bis	Dauer
13.04.2026	17.04.2026	5 Tage

unter der Feststellungsnummer : 1694-458865 (bitte im Schriftverkehr angeben) – die
Freistellungsfähigkeit als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung fest.

Die Anerkennung richtet sich an folgende von Ihnen im Antrag genannten Zielgruppen:

Für saarländische Arbeitnehmer*innen, die o.g. Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit benötigen.

Wiederholungsveranstaltungen gelten hiermit ohne gesonderten Nachweis als
freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen mit der in diesem Bescheid aufgeführten
Bildungsveranstaltung nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und
Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen. In diesem Falle genügt eine formlose Mitteilung.

Wiederholungsveranstaltungen, die von der hier beschiedenen Veranstaltung abweichen, müssen unter Angabe der Feststellungsnummer dieses Bescheides (s.o.) spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erneut formlos beantragt werden, wobei lediglich Nachweise hinsichtlich der Abweichungen beizufügen sind.

Bei wesentlichen Abweichungen von der vorliegend beschiedenen Veranstaltung ist eine erneute formgebundene Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Dieser Bescheid über die Feststellung der Freistellungsfähigkeit ist gemäß § 7 Absatz 3 SBFG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFG, bitten wir die freistellungsfähigen Weiterbildungsveranstaltungen, sofern Sie ein Bildungsträger mit Sitz oder Bildungsstätte im Saarland sind oder ortsunabhängig die Bildungsmaßnahme über digitale Medien anbieten, im Weiterbildungsportal des Saarlandes kostenfrei unter folgendem Link einzustellen:
<https://www.arbeitskammer.de/bildung/weiterbildungsportal-saarland>

Autorisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Saarlandes ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter
https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz_node.html

Wir bitten Sie nach jeder Veranstaltung das Formular zur Evaluierung unter nachfolgendem Link auszufüllen.
https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=BildungEval&formtecid=3&areashortname=mwaev_a4
Gerne möchten wir im Zuge der Novellierung des SBFG eine Statistik für die Weiterbildung im Saarland erfassen. Der Berichtsbogen entspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Über Ihre Teilnahme wären wir Ihnen sehr dankbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und dieser Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Die Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nora Benyoucef

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.



